

# Herzlich Willkommen!

## Zoll-Basic

***Schwerpunkt: Unionsversandverfahren (T1)***

*Inhouse-Workshop für die Oetjen Logistik GmbH  
Januar 2025 \* Dipl.-Finanzwirtin (FH) Nora Grubert*

---

# Begrüßung & Ablauf

**09.00 Uhr bis 10.15 Uhr Teil 1**

 10.15 Uhr bis 10.30 Uhr Kaffeepause

**10.30 Uhr bis 11.45 Uhr Teil 2**

 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr Kaffeepause

**12.00 Uhr bis 13.00 Uhr Teil 3**

*Sie haben Fragen während der Schulung?  
Stellen Sie diese jederzeit!*



# Agenda

---

- 1. Zollabwicklung beim Import**
2. Schwerpunkt: Unionsversandverfahren T1
3. Verantwortlichkeiten und Haftung

# Warum gibt es den Zoll?

Jedes Land der Welt hat **Vorschriften** für den **grenzüberschreitenden Warenverkehr**, um:

- die Im- und Exporte zu überwachen und zu steuern,
- Zölle und andere Abgaben einzunehmen,
- die eigene Bevölkerung und Industrie zu schützen,
- die Natur zu schützen...



## Hinweis:

Dabei hat jedes Land eigene Gesetze,  
Auslegungen und Formvorschriften!

# Binnenmarkt – Zollunion – Abkommen

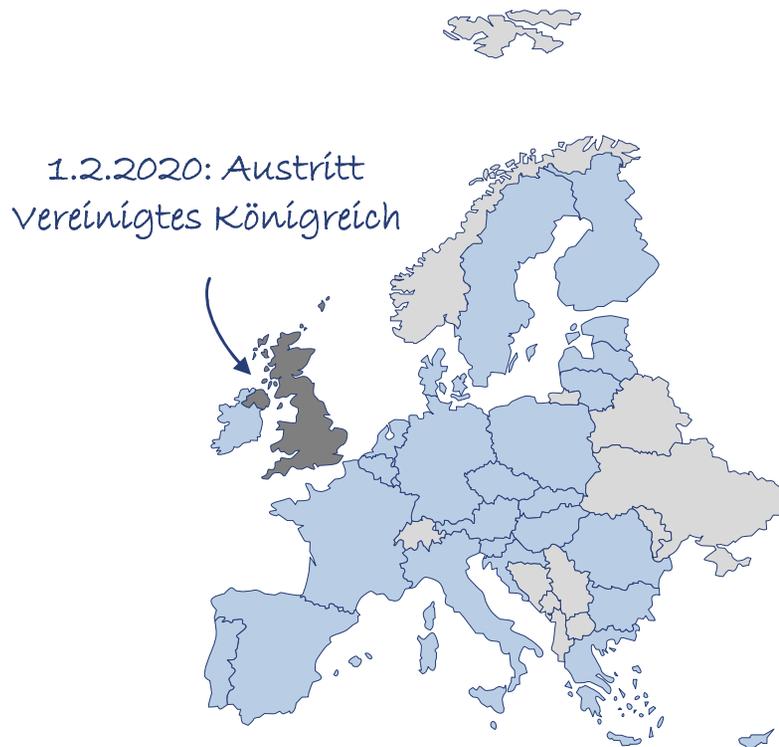
	Binnenmarkt (EU)		
Zollformalitäten	Nein		
Zollkontrollen	Nein		
Zölle	Nein		



## Hinweis:

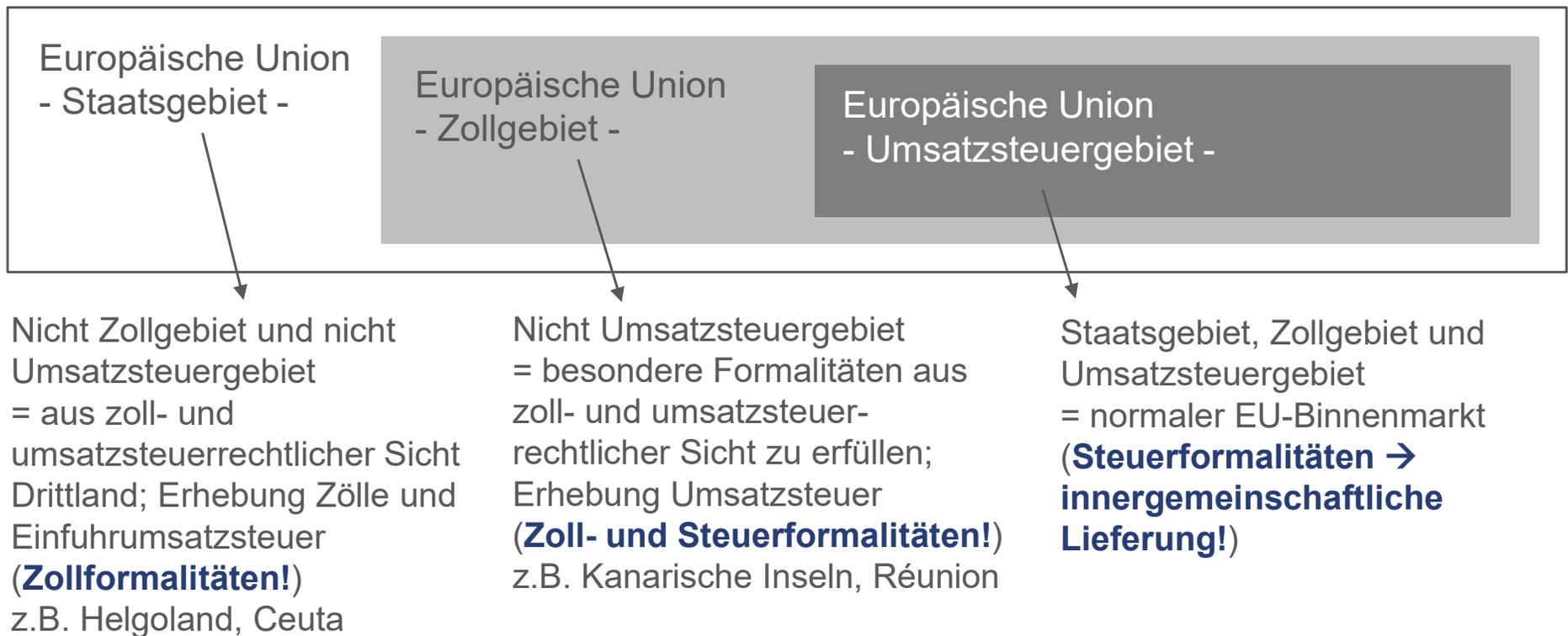
Steuerformalitäten sind auch zwischen EU-Ländern zu beachten! Ebenso Verbote, Beschränkungen und Exportkontrolle!

# Mitgliedstaaten der EU

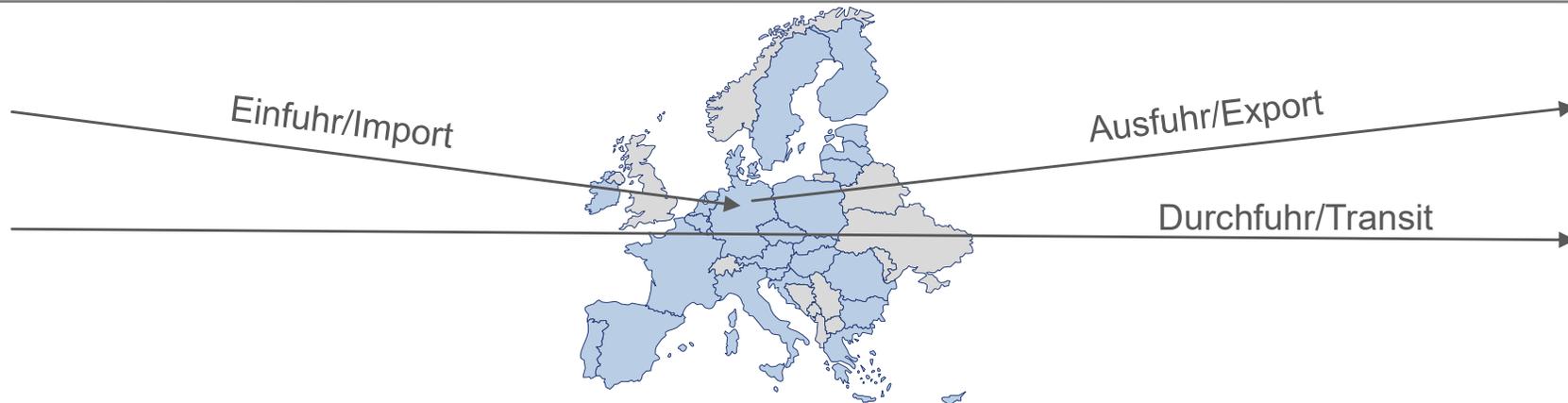


- Belgien (1952)
- Bulgarien (2007)
- Dänemark (1973)
- Deutschland (1952)
- Estland (2004)
- Finnland (1995)
- Frankreich (1952)
- Griechenland (1981)
- Irland (1973)
- Italien (1952)
- Kroatien (2013)
- Lettland (2004)
- Litauen (2004)
- Luxemburg (1952)
- Malta (2004)
- Niederlande (1952)
- Österreich (1995)
- Polen (2004)
- Portugal (1986)
- Rumänien (2007)
- Schweden (1995)
- Slowakei (2004)
- Slowenien (2004)
- Spanien (1986)
- Tschechische Republik (2004)
- Ungarn (2004)
- ~~Vereinigtes Königreich (1973)~~
- Zypern (2004)

# Sondergebiete der EU



# Wen betreffen Zollvorschriften?



- alle Personen, die Ware in die EU einführen, aus der EU (wieder-)ausführen oder durch die EU durchführen
- gilt für EU-Waren (= Unionswaren) und Nicht-EU-Waren (= Nichtunionswaren)
- rechtliche Pflichten treffen den
  - **Verbringer**, der die Ware über die EU-Grenze befördert
  - **Anmelder**, der die Zollabfertigung verantwortet (ggf. über Vertretung)

Als **unbekannter Beteiligter** oder als **Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)** möglich

# Welche Zollvorschriften gibt es?



**GATT** (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen), Harmonisiertes System (Zolltarif):  
**Gemeinsame Grundregeln** u.a. für Antidumpingmaßnahmen, Zollwertberechnung,  
Ursprungsregeln und den Zolltarif (HS)



Unionszollkodex, Zollbefreiungsverordnung,  
Mehrwertsteuer-Richtlinie, Verbrauchsteuer-Richtlinie...



Zollverwaltungsgesetz, Zollverordnung, Verfahrensanweisung-ATLAS,  
Umsatzsteuergesetz, Abgabenordnung, Energiesteuergesetz...



WTO-Mitglieder, Stand 07/2016,  
Quelle: [www.wto.org](http://www.wto.org)

## *Haben Sie zollrechtliche Formalitäten zu erfüllen?*

- a. Es wird eine Maschine an einen Kunden in den USA verkauft und verschickt.
- b. Der Kunde aus den USA schickt defekte Teile der Maschine an Sie zurück.
- c. Ein Mitarbeiter fährt mit Ausstellungsstücken zu einer Messe nach Polen.
- d. Ein Mitarbeiter fährt mit Ausstellungsstücken zu einer Ausstellung in die Schweiz.

JA

JA

NEIN

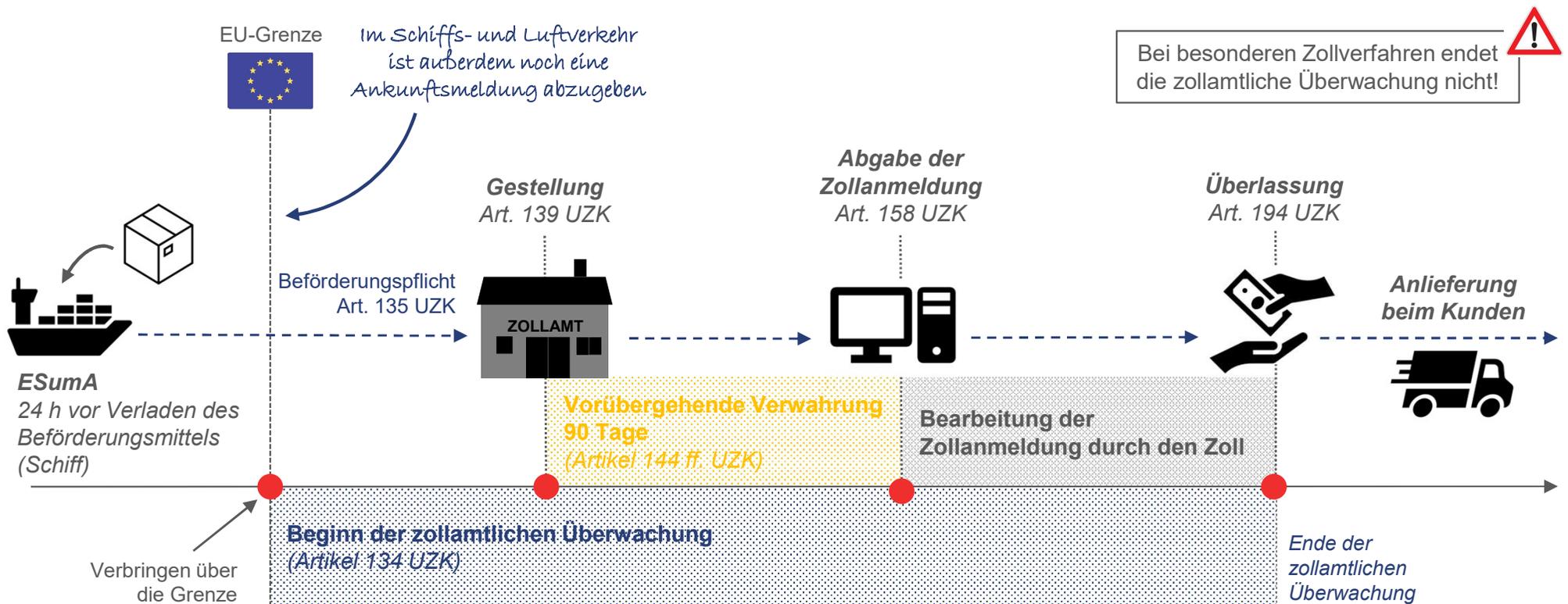
JA

# Die Zollverfahren im Überblick

Nach Überlassung  
der Ware kann der  
Beteiligte frei über  
die Ware verfügen



# Einfuhr in die EU



# Zollanmeldung auf der Importseite

*ALLE Waren müssen angemeldet werden (Artikel 158 UZK)*

## Formen der Zollanmeldung

### Elektronische Zollanmeldung

= **Standardverfahren**, alle anderen sind Erleichterungen unter bestimmten Voraussetzungen  
→ besondere Zollverfahren grundsätzlich im Standardverfahren

### Schriftliche Zollanmeldung

z.B. Internet-zollanmeldung (IZA) für Unternehmen ohne Zollsoftware

### Mündliche Zollanmeldung

sehr eingeschränkter Warenkreis bzw. Verwendungszweck, Art. 135 UZK-DA

### Konkludente Zollanmeldung

sehr eingeschränkter Warenkreis bzw. Verwendungszweck, Art. 138 UZK-DA, u.a. im nichtkommerziellen Bereich

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Angaben zu Beteiligten, insbesondere:

- Versender
- Empfänger/Einführer
- Anmelder
- Vertreter des Anmelders

## Angaben zur Ware, insbesondere:

- Zolltarifnummer
- Warenbezeichnung
- Stückzahl, Gewicht
- Angaben zu VuB
- Ursprungsland

## Angaben zum Wert, insbesondere:

- Rechnungspreis (bzw. entsprechender Wert)
- Zuschläge oder Abzüge
- Lieferbedingungen

## Sonstige Angaben, insbesondere:

- Versendungsland, Empfangsland
- Verfahrenscode
- Präferenz
- Unterlagen

*Notwendige Angaben für die Berechnung der Einfuhrabgaben*



**Merkblatt zu Zollanmeldungen,  
summarischen Anmeldungen und  
Wiederausfuhrmitteilungen**  
- Ausgabe 2025 -

GZD - Z 3455-2024.00019-0001-GZD\_DV.A.22 vom 10. Dezember 2024

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Angaben zu Beteiligten, insbesondere:

- Versender
- Empfänger/Einführer
- **Anmelder**
- **Vertreter des Anmelders**

## Angaben zur Ware, insbesondere:

- Zolltarifnummer
- Warenbezeichnung
- Stückzahl, Gewicht
- Angaben zu VuB
- Ursprungsland

## Angaben zum Wert, insbesondere:

- Rechnungspreis (bzw. entsprechender Wert)
- Zuschläge oder Abzüge
- Lieferbedingungen

## Sonstige Angaben, insbesondere:

- Versendungsland, Empfangsland
- Verfahrenscode
- Präferenz
- Unterlagen

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Beteiligte bei der Einfuhr

- **Anmelder** im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK
  - unionsansässige Person, die in eigenem Namen eine Anmeldung abgibt oder in deren Namen die Anmeldung abgegeben wird
  - Anmelder ist Zollschuldner und verantwortlich für die Richtigkeit der Zollanmeldung
- **Vertreter** im Sinne von Art. 5 Nr. 6 UZK
  - unionsansässige Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr Zollformalitäten und – handlungen umzusetzen
  - direkte Vertretung: in Namen und für Rechnung einer anderen Person
  - indirekte Vertretung: in eigenem Namen und für Rechnung einer anderen Person (Vertreter wird Anmelder)



*Frage: Wie ist der Bereich Zoll unternehmensintern organisiert?*

**Antwort:**  
**„Zoll betrifft uns nicht – dafür haben wir doch einen Dienstleister“**

**Hinweis:**  
*Der Anmelder trägt die Verantwortung auch im Vertretungsfall!*

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Angaben zu Beteiligten, insbesondere:

- Versender
- Empfänger/Einführer
- Anmelder
- Vertreter des Anmelders

## Angaben zur Ware, insbesondere:

- **Zolltarifnummer**
- **Warenbezeichnung**
- Stückzahl, Gewicht
- Angaben zu VuB
- Ursprungsland

## Angaben zum Wert, insbesondere:

- Rechnungspreis (bzw. entsprechender Wert)
- Zuschläge oder Abzüge
- Lieferbedingungen

## Sonstige Angaben, insbesondere:

- Versendungsland, Empfangsland
- Verfahrenscode
- Präferenz
- Unterlagen

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Der Elektronische Zollltarif (EZT)

---

- **Nomenklatur** = „Katalog“ mit Waren für
  - Zoll- und Steuersätze
  - Verbote und Beschränkungen, handelspolitische Maßnahmen, Kontingente u.ä.
- **Zollltarifnummer = Grundlage für die Abgabenerhebung** im internationalen Warenhandel
  - *zentraler Bestandteil der Zollanmeldung*
- basierend auf dem international gültigen **Harmonisierten System (HS)** der Weltzollorganisation
  - *Stellen 1 – 6 weltweit harmonisiert*
- Rechtsgrundlage in der EU: VO (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif
  - wird jährlich überarbeitet und bis 31. Oktober für das Folgejahr veröffentlicht
  - HS wird alle 5 Jahre überarbeitet, nächste Neuerung 1. Januar 2027

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Aufbau des Elektronischen Zolltarifs

- **formelle Gliederung:** Nomenklatur umfasst 21 Abschnitte, 97 Kapitel sowie über 5.000 Unterpositionen
- **sachliche Gliederung:** vom Rohprodukt über das Halberzeugnis zur Fertigware (Produktionsprinzip)

Beispiel:



Ware	Position
Schweine, lebend	Position 0103
Fleisch von Schweinen, frisch	Position 0203
Fleisch von Schweinen, zubereitet	Position 1602
Leder von Schweinen	Position 4113
Handtasche aus Schweinsleder	Position 4202
KfZ-Sitz mit Schweinsleder bezogen	Position 9401



**BEACHTEN:**

Um die richtige Zolltarifnummer zu finden, sind rechtliche Vorgaben einzuhalten.

Viele Produkte sind nicht namentlich genannt, sondern fallen unter Sammelpositionen! Zudem gibt es diverse Sonderregelungen!

→ **Fachkenntnisse erforderlich!**

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Warenbeschreibung

- durch die Warenbezeichnung überprüft der Zoll
  - die richtige Einreihung (= Zuordnung der Ware zu einer Codenummer/Zolltarifnummer)
  - vorliegende (Sicherheits-) Risiken
- die Warenbezeichnung muss immer so detailliert und verständlich sein, dass der Zollbeamte ohne weitere Nachfragen diese Prüfungen vornehmen kann
- **Empfehlung:** Angaben zum Material und zum Verwendungszweck sollten gemacht werden

### Tipp:

Bei der Risikoanalyse arbeiten die Beförderer und Zollbehörden mit den Warenbeschreibungen in den Frachtpapieren. Nutzen Sie daher keine allgemeinen Warenbeschreibungen!

**Nicht:** *Parts, Tools, Machine Parts, Spare Parts, Personal Effects, Sample, Gift, See Invoice, Chemicals, Metal Parts, C3P0, Part# 12464...*



# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Warenbeschreibung

<b>Nicht ausreichend</b>	<b>Aussagekräftiger für eine Überprüfung der Einreihung</b>
Steckverbinder	Flachsteckhülse, aus Messing, isoliert (Nylon), zum Verbinden von Stromkabeln
Werkzeug	Kneifzange aus Werkzeugstahl
Sportschuhe	Turnschuhe mit Laufsohle aus Kautschuk, nur den Knöchel bedeckend, Hauptsohle aus Kautschuk, Länge der Innensohle: 30 cm, Unisex
Kuscheldecke	Decke aus Baumwolle, maschinell gewebt
PKW	Personenkraftwagen mit Dieselmotor, Hubraum 2.000 cm <sup>3</sup> , gebraucht

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Angaben zu Beteiligten, insbesondere:

- Versender
- Empfänger/Einführer
- Anmelder
- Vertreter des Anmelders

## Angaben zur Ware, insbesondere:

- Zolltarifnummer
- Warenbezeichnung
- Stückzahl, Gewicht
- Angaben zu VuB
- Ursprungsland

## Angaben zum Wert, insbesondere:

- **Rechnungspreis** (bzw. entsprechender Wert)
- **Zuschläge oder Abzüge**
- Lieferbedingungen

## Sonstige Angaben, insbesondere:

- Versendungsland,  
Empfangsland
- Verfahrenscode
- Präferenz
- Unterlagen

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

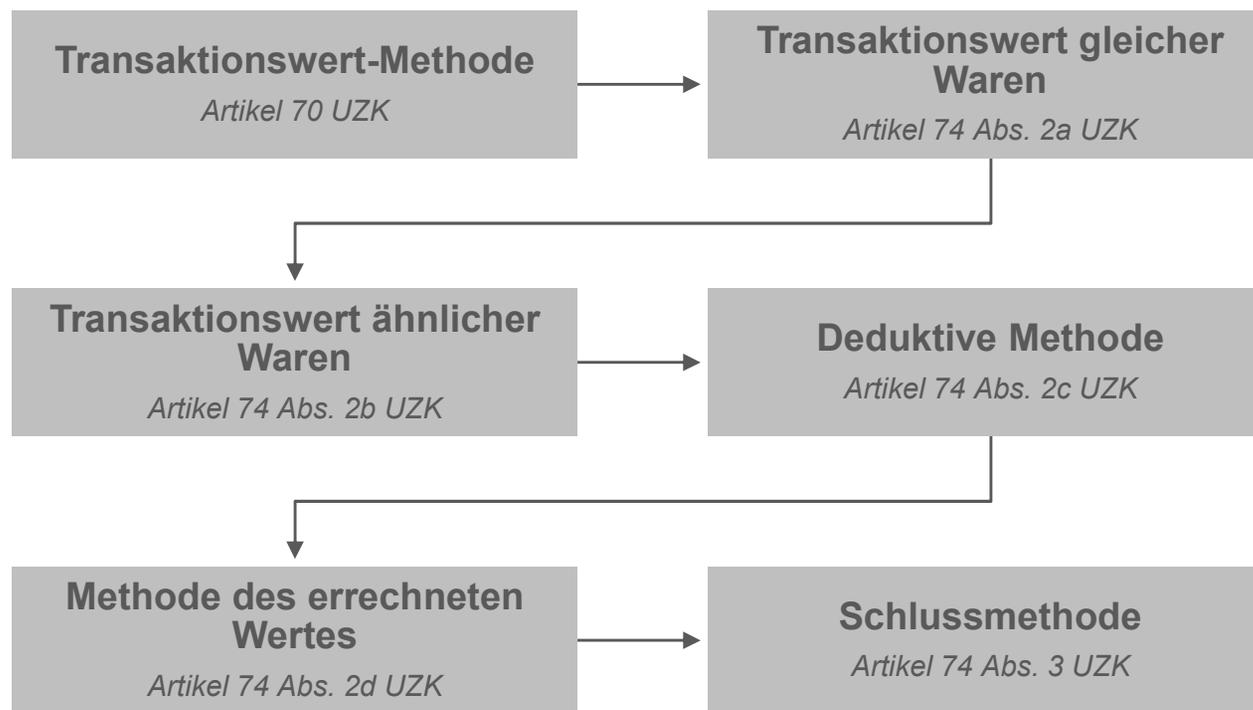
## Grundlagen der Zollwertberechnung

---

- völkerrechtliche Grundlage für die europäischen Zollwertvorschriften sind im Art. VII GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen – General Agreement on Tariffs and Trade -) zu finden
  - Ausgangspunkt nach dem GZK ist der Preis, zu dem die zu bewertende Ware tatsächlich verkauft wurde, der so genannte Transaktionswert für die eingeführte Ware
  - also Preis im normalen Handelsverkehr unter Bedingungen des freien Wettbewerbs
- der UZK gibt insgesamt sechs Methoden vor, um diesen „wirklichen Wert“ der Ware zu ermitteln

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Methoden zur Zollwertberechnung



# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Transaktionswert-Methode

- **Transaktionswert** gem. Artikel 70 Abs. 1 UZK ist der
  - ✓ für eine eingeführte Ware
  - ✓ bei einem Verkauf
  - ✓ zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union
  - ✓ tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis
- **Korrekturen** beachten
  - ggf. Hinzurechnungen gemäß Art. 71 UZK
  - ggf. Abzüge gemäß Art. 72 UZK
- Vorbehalt des Artikel 70 Abs. 3 UZK beachten  
→ hier sind **Ausschlusstatbestände** genannt

### Ausschlussgründe:

- **Einschränkungen** bezüglich der **Verwendung** und des **Gebrauchs** von Waren durch den Käufer (Artikel 70 Abs. 3 a) UZK)
- der Verkauf oder der Preis unterliegt **Bedingungen oder Leistungen**, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann (Artikel 70 Abs. 3 b) UZK)
- dem Verkäufer kommt ein Anteil des **Erlöses aus späteren Weiterverkäufen**, Verfügungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer unmittelbar oder mittelbar zugute (Berichtigung kann nicht erfolgen) (Artikel 70 Abs. 3 c) UZK)
- **Verbundenheit** von Verkäufer und Käufer (Artikel 70 Abs. 3 d) UZK)

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Transaktionswert-Methode

### Warenpreis

= tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis

+	Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovision
+	Umschließungskosten (Behältnisse, Verpackungen gemäß AV 5 gemeinsam eingereicht)
+	Verpackungskosten (Material- und Arbeitskosten)
+	Beistellungen (z.B. verarbeitete Materialien / Bestandteile, Werkzeuge, Gussformen etc.)
+	Lizenzgebühren
+	Wert von Erlösen
+	Lieferkosten bis zum OdV (z.B. Beförderungs- oder Versicherungskosten )
-	Inländische Beförderungskosten (nach dem OdV)
-	Inbetriebnahmekosten
-	Zins- und Finanzierungsverpflichtungen
-	Vervielfältigungskosten
-	Einkaufsprovision
-	Einfuhrabgaben
=	<b>Transaktionswert (Zollwert)                      X Zollsatz                      = Zollbetrag</b>

Hinzurechnungsfaktoren,  
wenn noch nicht im  
Rechnungspreis enthalten  
(vgl. Artikel 71 UZK)

abzugsfähige Bestandteile  
falls bereits im  
Rechnungspreis enthalten  
(vgl. Artikel 72 UZK)

# Beispiel Zollwertberechnung

Aus China wird ein Container mit Bettwäsche (Codenummer: 6302 1000 00 0) zu einem Rechnungspreis von 20.000 € importiert. Als Lieferbedingung wurde CIF Hamburg vereinbart. Aufgrund der hohen Abnahmemenge wird vom Verkäufer ein Rabatt von 1.000 € auf die Ware gewährt. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware kann der Käufer ein handelsübliches Skonto von 2 % in Anspruch nehmen. Der Zollsatz für die Ware beträgt zum maßgebenden Zeitpunkt 12 %.

*Wie hoch ist der zu entrichtende Zollbetrag?*



# Beispiel Zollwertberechnung

Berechnungsschritt		Bemerkungen	
	Rechnungspreis	20.000 €	
-	Rabatt	1.000 €	
=	Zwischensumme	19.000 €	
-	Skonto	380 €	2 % vom Verkäufer gewährt
=	Tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis (hier auch gleichzeitig Zollwert)	18.620 €	Bei der Lieferbedingung CIF ist in der Regel keine Korrektur mehr erforderlich
	Zollwert x Zollsatz = Zollbetrag	18.620 € x 12 % = <u>2.234,40 €</u>	

Wird im EZT recherchiert

**Beim Import der Bettwäsche ist Zoll in Höhe von 2.234,40 € zu entrichten.**

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## *Unterschied zwischen Zoll und Steuern*

---

**Zölle** = bei Grenzübertritt einer Ware zu zahlende Abgabe

- Drittlandszoll: regulär und dauerhaft vorgesehene Abgabe, zum Schutz inländischer Produktion vor günstigeren Produkten aus dem Drittland
- Präferenzzollsatz: vergünstigte Abgabe für bestimmte Waren aus bestimmten Ländern aufgrund einer Vereinbarung (Abkommen)
- Antidumpingzoll\*: zusätzlich zum Drittlandszoll anfallender Zoll, wenn der Preisunterschied zwischen inländischen und ausländischen Produkten extrem ist
- Ausgleichszoll\*: zusätzlich zum Drittlandszoll anfallender Zoll, wenn aufgrund von Subventionen im Drittland ein Preisunterschied zwischen inländischen und ausländischen Produkten besteht
- Zusatzzoll:
  - für bestimmte Agrarwaren zum Ausgleich von Preisunterschieden
  - als Strafzoll für bestimmte Produkte zum Sanktionieren des Versendungslandes

**Steuern** = bei Grenzübertritt einer Ware zu zahlende Abgabe, die auch inländische Unternehmer regulär zahlen:

- Einfuhrumsatzsteuer (entspricht der Umsatzsteuer; englisch VAT value added tax)
- Verbrauchsteuer (z.B. Tabaksteuer, Energiesteuer, Biersteuer; englisch excise tax)

*\*können auch beide fällig sein!*

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Wo finde ich Zoll- und Steuersätze?

### Voraussetzung:

korrekte Zolltarifnummer bekannt

Einfuhr EU: Elektronischer Zolltarif

[www.auskunft.ezt-online.de](http://www.auskunft.ezt-online.de)

### eingeegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt:

Codenummer:

Ursprungsland:

Präferenzursprungsland:

Versendungsland:

02.09.2024

63013090900

CN - China

CN - China

CN - China

(Endlinie)

Suche starten

Einfuhrumsatzsteuer:

Warenbeschreibung:

19 %

andere

Pfad einblenden

Warennomenklatur-Fußnoten

Übersicht (Maßnahmen)

Übersicht (Hinweise)

*Geht das nicht auch günstiger?*

### Einfuhrmaßnahmen

Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	7,5%	15.09.1994	-	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	1011	117	Aussetzung – Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen	0%	01.07.2016	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008	-	-	Rechtsvorschrift

Abbildung: Auszug aus dem EZT Online-Einfuhr

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Sparen durch Zollunion und Freihandelsabkommen

### Zollunion

- Präferenzgewährung (Zollfreiheit oder reduzierter Zollsatz) **für Waren**, die sich im **zollrechtlich freien Verkehr** der jeweils anderen Vertragspartei befinden
- unabhängig von der Herkunft bzw. dem nichtpräferenziellen Ursprung
- **nachweispflichtig** für **Aus- und Einführer**
- z.B. Türkei ↔ EU: Bescheinigung A.TR

### Freihandelsabkommen

- Präferenzgewährung (Zollfreiheit oder reduzierter Zollsatz) **nur für Waren mit präferenziellem Ursprung** in der jeweils anderen Vertragspartei
- **nachweispflichtig** für **alle Beteiligten** (förmliche Präferenznachweise, Ursprungserklärungen, Erklärungen zum Ursprung, Lieferantenerklärung)
- **jedes Abkommen** beinhaltet **eigene Regeln** zur Ermittlung des präferenziellen Ursprungs

# Binnenmarkt – Zollunion – Abkommen

	Binnenmarkt (EU)	Zollunion (z.B. EU-TR)	
Zollformalitäten	Nein	Ja	
Zollkontrollen	Nein	Ja	
Zölle	Nein	Nein	

## Zollunionen der EU:

- Türkei
- Andorra
- San Marino

### TIPP:

Auf Einschränkungen achten (z.B. von der Zollunion ausgenommene Waren)



Abbildung: Zollunionen weltweit  
Quelle: Access2Markets

# Sparen durch Zollunion

## Beispiel für verringerte Zoll- und Steuersätze

### eingeegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt:  (Endlinie)  
 Codenummer:   
 Ursprungsland:  - Andorra  
 Präferenzursprungsland:  - Andorra  
 Versendungsland:  - Andorra

Abbildung: Auszug aus dem EZT Online-Einfuhr

### Einfuhrmaßnahmen

Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	7,5%	15.09.1994	-	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	AD	106	In der Zollunion anwendbarer Zollsatz	0%	01.01.2006	-	-	Rechtsvorschrift Präferenzpapier

### Übersicht der Präferenznachweise

Geb.-ID	Geographisches Gebiet (Präferenzregelung)	Förmlicher Präferenznachweis	Nichtförmlicher Präferenznachweis (z.B. Ursprungserklärung (UE / UE-MED)) bis:	Selbstzertifizierungsverfahren (Ermächtigter Ausführer (EA), registrierter Ausführer (REX))	Vorlagefrist in Monaten	Wertgrenze für Waren im Reisegepäck	Kleinsendungen / Postverkehr bis:
AD	Andorra, Waren der Kap. 1-24 Andorra, Waren der Kap. 25-97	EUR.1 (N954) T2 (N822) oder T2L (N825)	6.000 € (UE) -	EA (UE) -	4 4	1.200 € -	500 € -

# Binnenmarkt – Zollunion – Abkommen

	Binnenmarkt (EU)	Zollunion (z.B. EU-TR)	Freihandelsabkommen (z.B. EU-UK)
Zollformalitäten	Nein	Ja	Ja
Zollkontrollen	Nein	Ja	Ja
Zölle	Nein	Nein	Ja*

\*Zollfreiheit nur bei präferenzialer Ursprungsware des Vertragsstaates und sofern im Abkommen vorgesehen

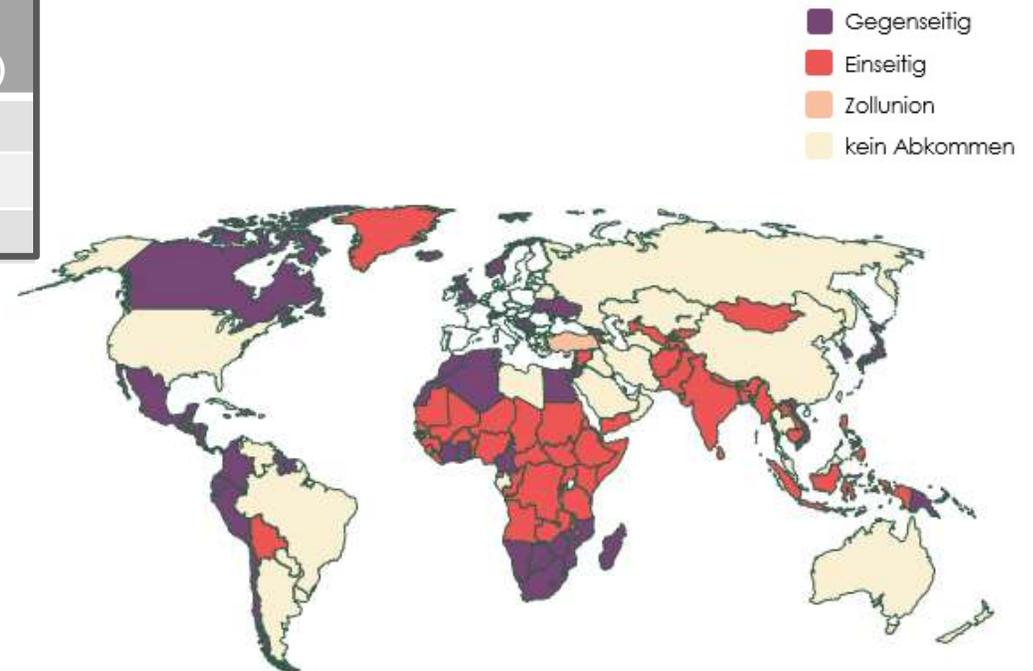


Abbildung: Freihandelsabkommen der EU

# Sparen durch Abkommen

## Beispiel für verringerte Zoll- und Steuersätze

eingeegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt:

02.09.2024

Codenummer:

63013090900

(Endlinie)

Ursprungsland:

MX - Mexiko

Präferenzursprungsland:

MX - Mexiko

Versendungsland:

MX - Mexiko

Suche starten

Abbildung: Auszug aus dem EZT Online-Einfuhr

### Einfuhrmaßnahmen

Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	7,5%	15.09.1994	-	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	1011	117	Aussetzung – Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen	0%	01.07.2016	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	MX	142	Zollpräferenz	0%	01.07.2016	-	-	Rechtsvorschrift Präferenzpapier

### Übersicht der Präferenznachweise

Geb.-ID	Geographisches Gebiet (Präferenzregelung)	Förmlicher Präferenznachweis	Nichtförmlicher Präferenznachweis (z.B. Ursprungserklärung (UE / UE-MED)) bis:	Selbstzertifizierungsverfahren (Ermächtigter Ausführer (EA), registrierter Ausführer (REX))	Vorlagefrist in Monaten	Wertgrenze für Waren im Reisegepäck	Kleinsendungen / Postverkehr bis:
MX	Mexiko	EUR.1 (N954)	6.000 € (UE)	EA (UE)	10	1.200 €	500 €

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Angaben zu Beteiligten, insbesondere:

- Versender
- Empfänger/Einführer
- Anmelder
- Vertreter des Anmelders

## Angaben zur Ware, insbesondere:

- Zolltarifnummer
- Warenbezeichnung
- Stückzahl, Gewicht
- Angaben zu VuB
- Ursprungsland

## Angaben zum Wert, insbesondere:

- Rechnungspreis (bzw. entsprechender Wert)
- Zuschläge oder Abzüge
- Lieferbedingungen

## Sonstige Angaben, insbesondere:

- **Versendungsland,**  
Empfangsland
- **Verfahrenscode**
- Präferenz
- **Unterlagen**

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Verfahrenscode

- Zollverfahren, zu dem die Ware angemeldet wird  
→ *daraus ergeben sich unterschiedliche Rechte und Pflichten*

37 VERFAHREN
--------------

Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren bei dem Eingang/der Einfuhr angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanumerischen Codes entsprechend **Anhang 6**.

- vierstelliger Code bestehend aus zwei Teilen: **angemeldet**es Verfahren und **vorangegangenes** Verfahren

- **Beispiele:**

Verfahrenscode		Bedeutung
40 00	=	Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (40) ohne vorangegangenes Verfahren (00)
40 10	=	Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (40) nach vorangegangener endgültiger Ausfuhr (10)
40 71	=	Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (40) im Anschluss an die Lagerung im Zolllager (71)

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Länderangaben

- Feld „**Versendungsland**“  
→ hier ist das aktuelle Versendungsland der Ware anzugeben
- Feld „**Ursprungsland**“  
→ hier ist das nicht-präferenzielle Ursprungsland der Ware anzugeben

### BEACHTEN:

Ursprungsland sorgfältig prüfen: Antidumping-/Ausgleichszölle sind i.d.R. an das nichtpräferenzielle Ursprungsland gekoppelt!



### Beispiel:

Sie erhalten Leitungsschalter, die vollständig in den USA gebaut wurden, von einem Lieferanten in China per Paketdienst. Der Paketdienst schlägt die Ware über Frankreich um und sie erhalten die Ware im externen Unionsversandverfahren direkt aus Frankreich.

*Welches ist das Versendungs- bzw. Ursprungsland?*

# Bestandteile der Einfuhranmeldung

## Unterlagencodierungen

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen

		Code B. V.

**12 03 000 000 – Unterlage**

**12 04 000 000 – Sonstiger Verweis**

**12 05 000 000 – Transportdokument**

Einzutragen sind die aufgrund der im Bestimmungsmitgliedstaat ggf. anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen. Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist nicht auszufüllen.

- Unterlagen, Bescheinigungen, Genehmigungen, Bewilligungen zur Zollanmeldung sind in codierter Form anzugeben  
→ *Codelisten auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) einsehbar*
- für **rechtsverbindliche Erklärungen** des Anmelders in Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen („Negativcodierungen“) → siehe EZT-Online im Bereich Einfuhrmaßnahmen
- **Ermittlung von Maßnahmen** erforderlich bei jeder Sendung  
→ *Recherche, welche Unterlagencodierungen für eine Ware angemeldet werden müssen*

# EXKURS: Verbote & Beschränkungen

## *Grundlagen und Kontrollen*

---

### ***Völkerrecht***

- weltweite Geltung (z.B. WTO, WA, Basler Übereinkommen)
- bilaterale Regelungen (z.B. geografische Herkunftsangaben)
- keine unmittelbare Geltung, Umsetzungsakt im Mitgliedstaat erforderlich

### ***Unionsrecht***

- häufig Umsetzung von Völkerrecht in Form von Verordnungen (z.B. ProduktpiraterieVO, ArtenschutzVO)

### ***Nationales Recht***

- Erweiterung des Unionsrechts oder neue Regelungen (z.B. BtMG, WaffG, BNatSchG)

# EXKURS: Verbote & Beschränkungen

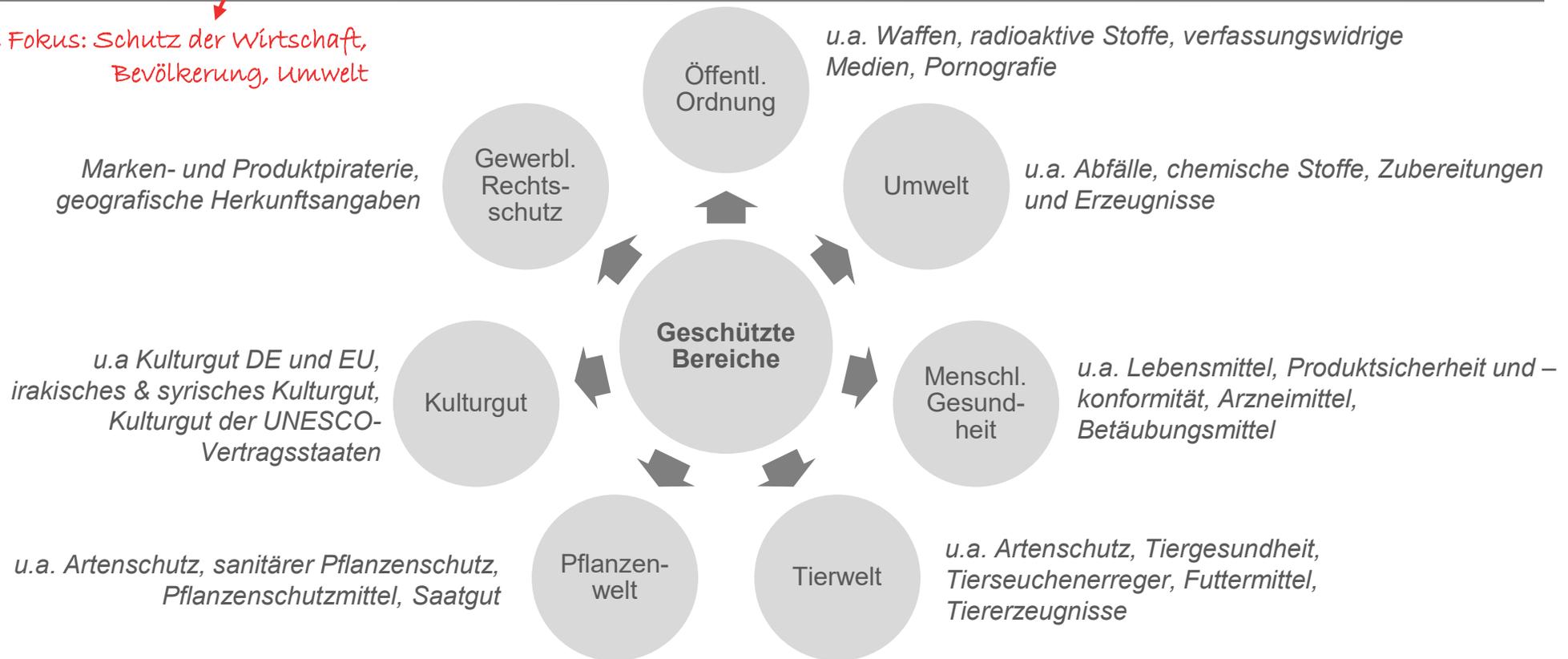
## Grundlagen und Kontrollen

---

- grds. können Waren in ein beliebiges Zollverfahren überführt werden, es sei denn es stehen Verbote und Beschränkungen zu den genannten Rechtsgütern entgegen (vgl. Artikel 150, 134 UZK)
  - *in diesen Fällen ist die Wahlfreiheit eingeschränkt – Zollverfahren kann nicht oder nicht frei gewählt werden*
  - *VuB sind zu beachten und es können in diesem Rahmen Kontrollen der Zollbehörde, auch in Form von Beschauen, vorgenommen werden*

# EXKURS: Verbote & Beschränkungen

Im Fokus: Schutz der Wirtschaft,  
Bevölkerung, Umwelt



# EXKURS: Verbote & Beschränkungen

## Prüfung durch den Beteiligten

---

- **Internetrecherche** z.B. auf zoll.de
- **Hinweise im EZT** beachten
  - unter einer Codenummer können sowohl Güter erfasst sein, die VuB unterliegen, als auch Güter, deren Einfuhr und/oder Ausfuhr ohne Beschränkungen möglich ist
  - **Verpflichtung zur Prüfung**, ob VuB einschlägig sind und ggf. Anmeldung von Codierungen in Zollanmeldung **liegt beim Anmelder**
  - Codierungen können der Verfahrensweisung Atl@s entnommen werden, bzw. Überblick über mögliche Codierungen in Codelisten auf zoll.de

# EXKURS: Verbote & Beschränkungen

## Prüfung durch den Beteiligten

Eingeführt werden Leitungsschalter

Maßnahmen werden unterschieden nach nicht-präferenziellem Ursprung (LKZ), Präferenzursprungsland (PUL) und Versendungsland

### eingeegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt:

02.09.2024

Codenummer:

85362010900 (Endlinie)

Ursprungsland:

US - Vereinigte Staaten

Präferenzursprungsland:

US - Vereinigte Staaten

Versendungsland:

US - Vereinigte Staaten

Suche starten

### Einfuhrmaßnahmen

Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1008	748	Einfuhrkontrollen von Quecksilber	Weitere Informationen siehe Bedingungen	31.12.2020	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	2,3%	01.01.2017	-	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	1011	117	Aussetzung – Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen	0%	01.07.2016	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	119	Luftfahrttauglichkeits-Zollaussetzung	0%	01.11.2018	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

# EXKURS: Verbote & Beschränkungen

## Prüfung durch den Beteiligten

### Dokumentenvorlage

Bedingung: Andere Bedingungen				
lfd. Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument
1	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Besondere Bestimmungen; Nicht unter die Verordnung (EU) 2017/852 fallende Waren (Codierung/Schlüssel: Y924)
2	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Besondere Bestimmungen; Mit Quecksilber versetzte Produkte, die für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unentbehrlich oder für die Forschung, für die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard bestimmt sind (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/852) (Codierung/Schlüssel: Y969)
3	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt	-	-

- Option 1:** Die Ware fällt nicht unter die Verordnung (EU) 2017/852 (Verwendung von Quecksilber, Herstellung von Produkten mit Quecksilber etc.)  
→ *Unterlagencode Y924 als verbindliche Erklärung = kein physisches Dokument*
- Option 2:** Die Ware fällt unter die QuecksilberVO und dort unter den Ausnahmetatbestand in Art. 5 Abs. 2  
→ *Unterlagencode Y969 als verbindliche Erklärung = kein physisches Dokument*
- Option 3:** Die Ware fällt unter die QuecksilberVO und dort nicht unter den Ausnahmetatbestand  
→ *Einfuhrverbot*

***Sie importieren unterschiedliche Waren aus China. Für die nötigen Zollformalitäten beauftragen Sie einen Spediteur, der in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung die Zollanmeldungen abgibt. Die notwendige Vollmacht hierfür haben Sie als Generalvollmacht erteilt. Im Rahmen einer Nachprüfung ist nun aufgefallen, dass die Einreihung der Waren fehlerhaft war. Wer ist in diesem Fall für die richtige Einreihung verantwortlich?***

- a. Der Spediteur ist für die Einreihung verantwortlich.
- b. Der Anmelder ist für die Einreihung verantwortlich.
- c. Der Lieferant ist für die Einreihung verantwortlich.

*Ein Kunde bestellt eine dringend benötigte Ware und beauftragt Sie mit der logistischen Abwicklung. Nach Eintreffen der Ware in Hamburg wird eine Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben. Dürfen Sie die Ware direkt im Anschluss zu Ihrem Kunden transportieren?*

- a. Ja. Der Kunde braucht die Ware und sie ist ja beim Zoll angemeldet.
- b. Nein. Die Ware darf erst zum Kunden transportiert werden, wenn sie auch überlassen wurde.

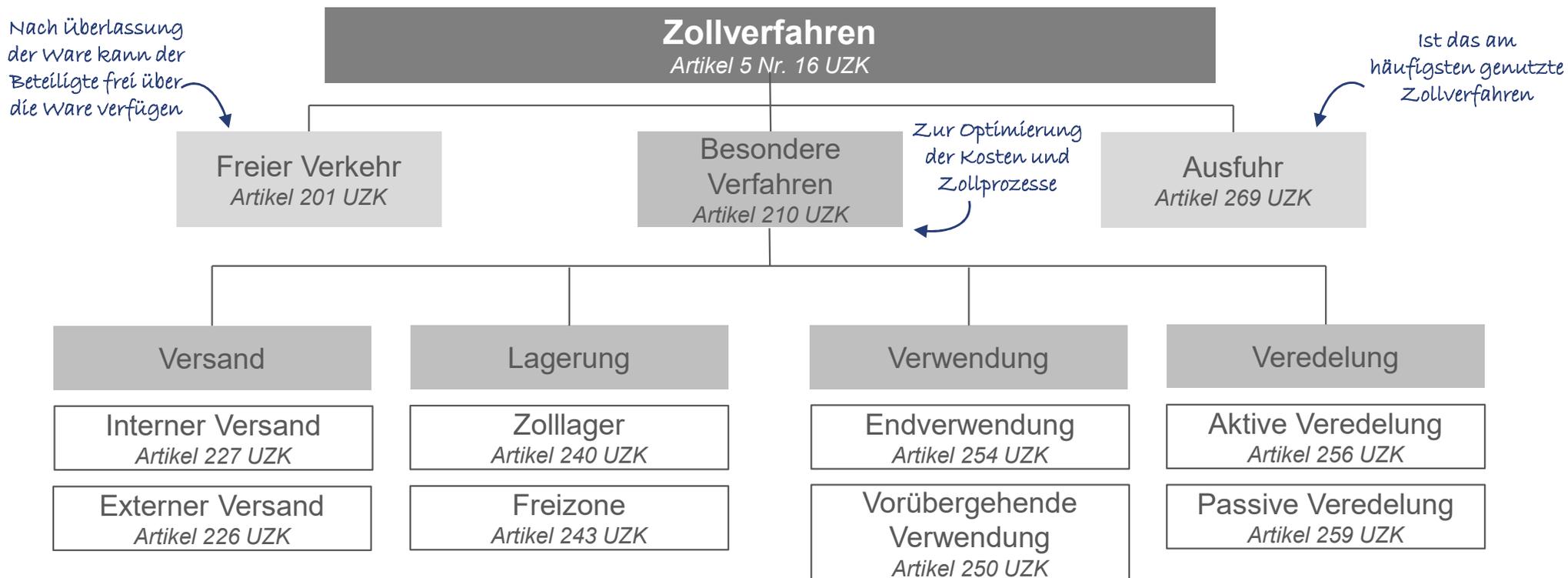
**Hinweis:**

Eine Abfahrt vor Überlassung stellt rechtlich gesehen ein Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung dar.



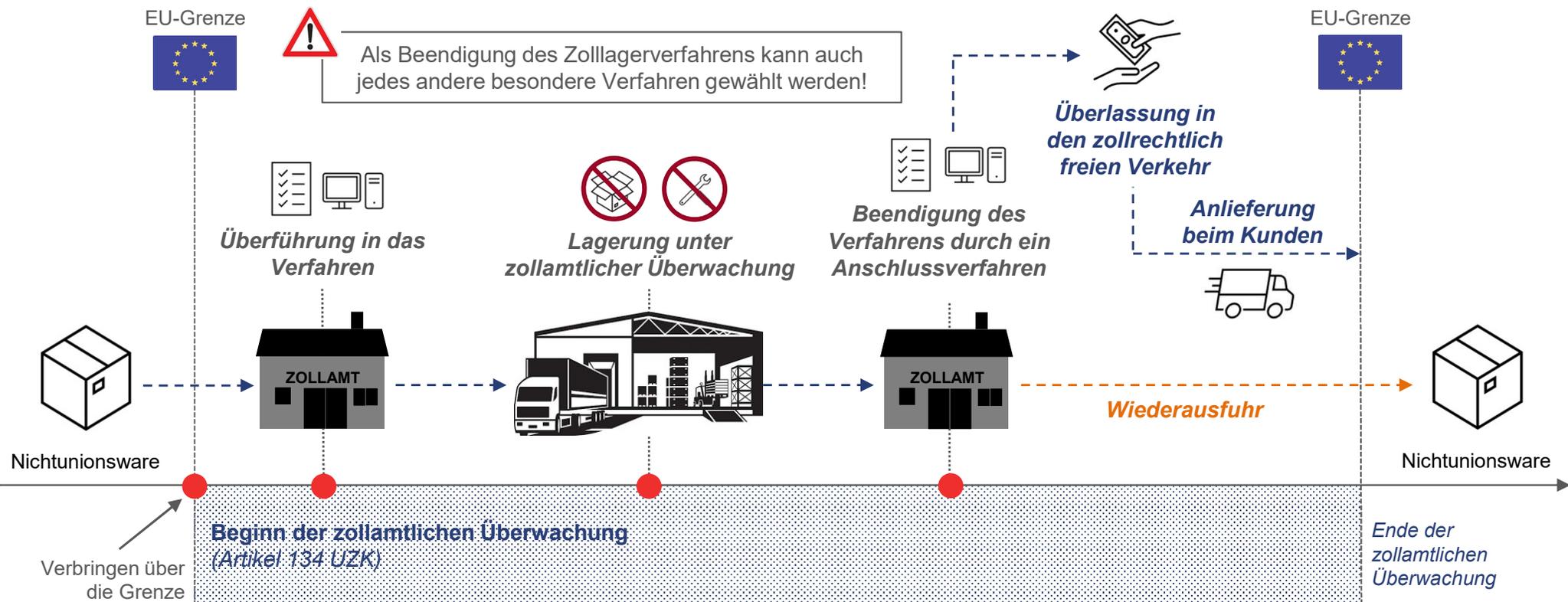
# Kosten- und Prozessoptimierung

## Besondere Zollverfahren nutzen



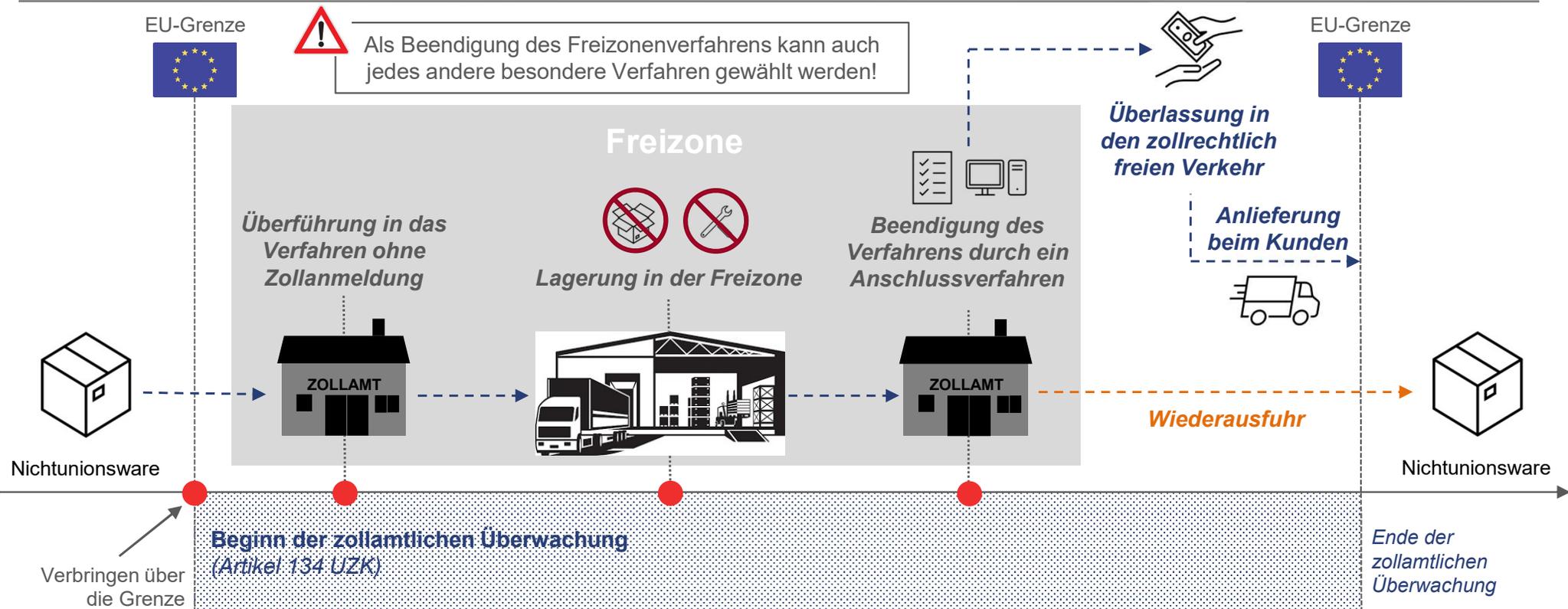
# Die Zollverfahren im Überblick

## Zolllagerverfahren



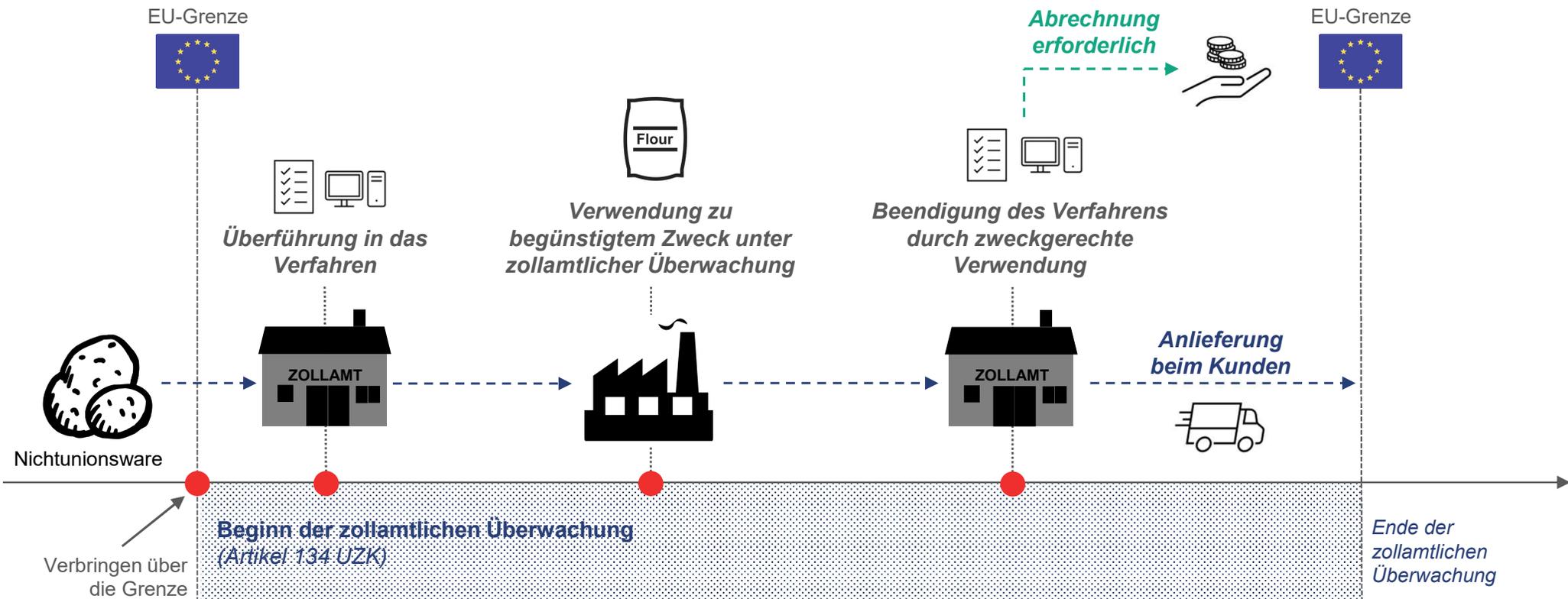
# Die Zollverfahren im Überblick

## Freizonenverfahren



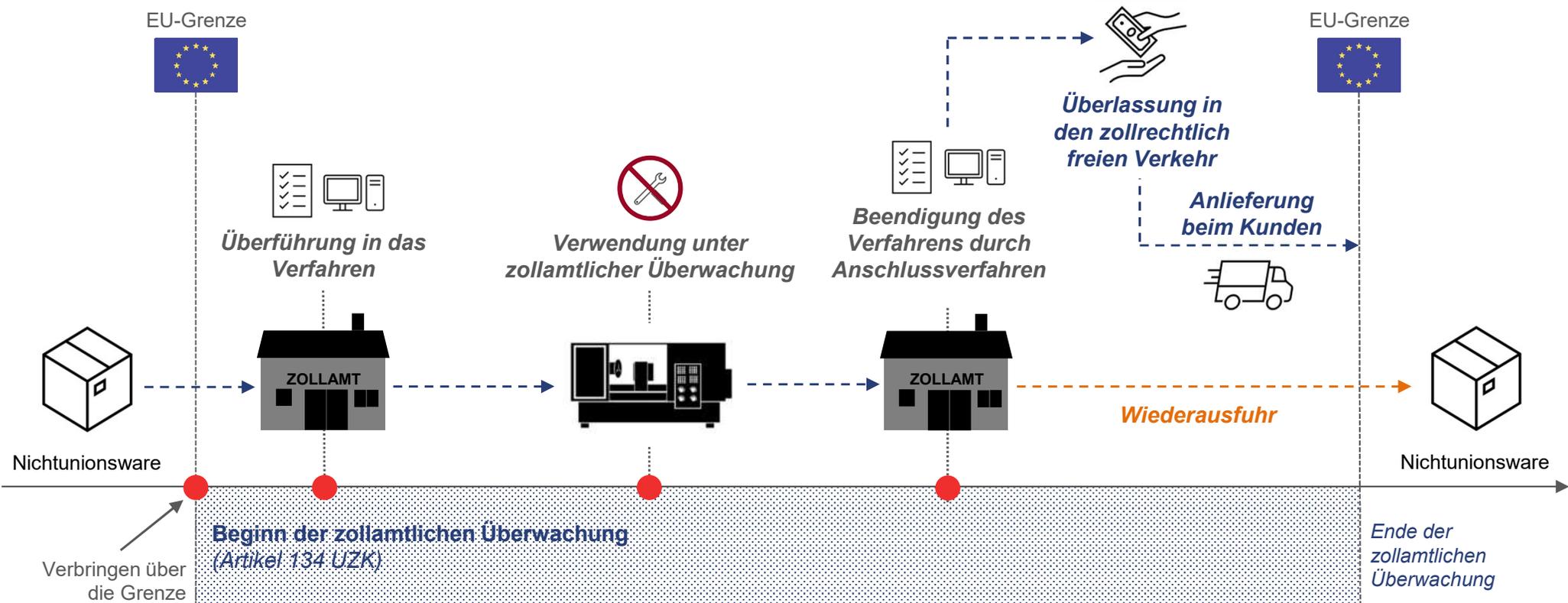
# Die Zollverfahren im Überblick

## Endverwendung



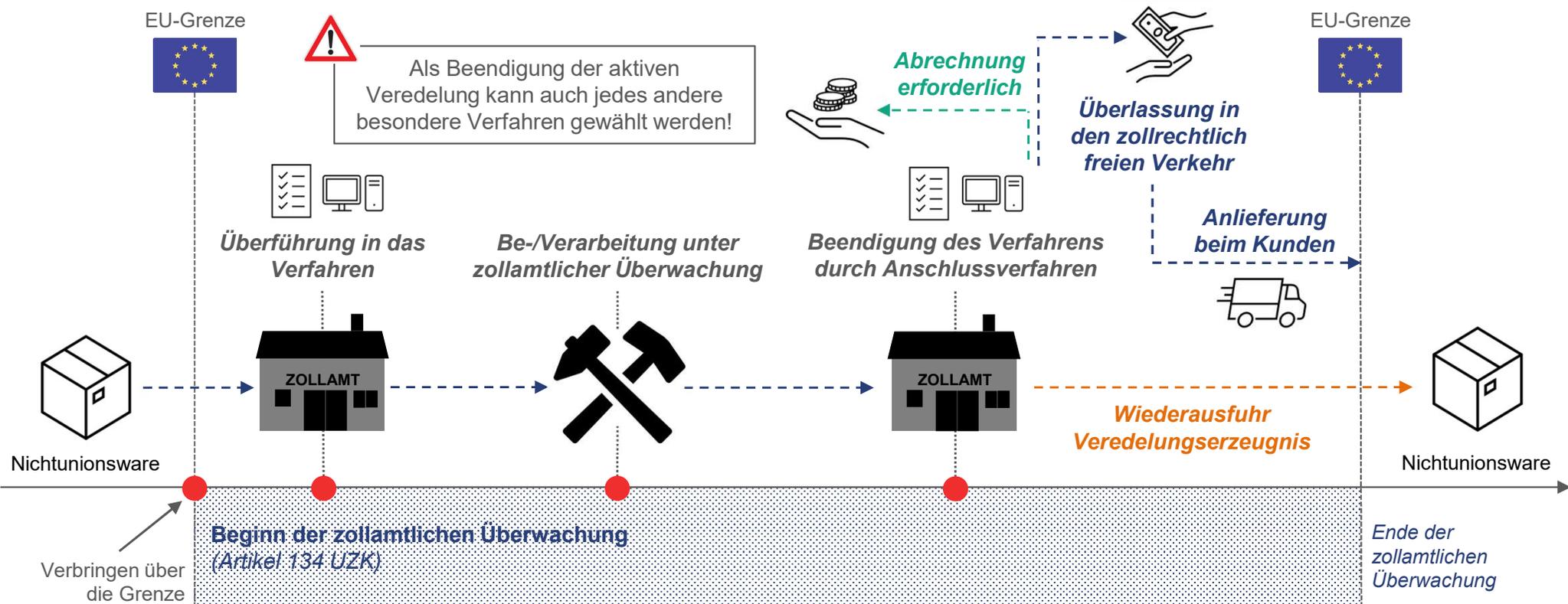
# Die Zollverfahren im Überblick

## Vorübergehende Verwendung



# Die Zollverfahren im Überblick

## Aktive Veredelung



# Agenda

---

1. Zollabwicklung beim Import
- 2. Schwerpunkt: Unionsversandverfahren T1**
3. Verantwortlichkeiten und Haftung

# Unionsversandverfahren (T1)

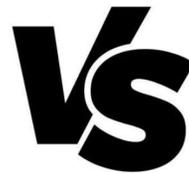
---

- **Beförderung von Waren** im Versandverfahren grundsätzlich **ohne Erhebung von Einfuhrabgaben** bzw. **Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen**
  - *Beförderung erfolgt daher unter zollamtlicher Überwachung*
- **Zollanmeldungen** zum Versandverfahren sind **elektronisch abzugeben** (New Computerised Transit System (NCTS))
  - *auch als Internet-Versandanmeldung*
- unterschiedliche Arten möglich:
  - das Unionsversandverfahren
  - das gemeinsame Versandverfahren
  - die Beförderung mit Carnet TIR
  - die Beförderung mit Carnet ATA
  - das Versandverfahren mit Rheinmanifest
  - das Versandverfahren mit Vordruck 302 (NATO-Versandschein)
  - Beförderungen durch die Post

# Unionsversandverfahren (T1)

## Anwendungsfälle

**Externes Unionsversandverfahren (T1)**  
*Beförderung von Nicht-Unionswaren (= unverzollte Waren)*



**Internes Unionsversandverfahren (T2)**  
*Beförderung von Unionswaren (= verzollte Waren)*

# Unionsversandverfahren

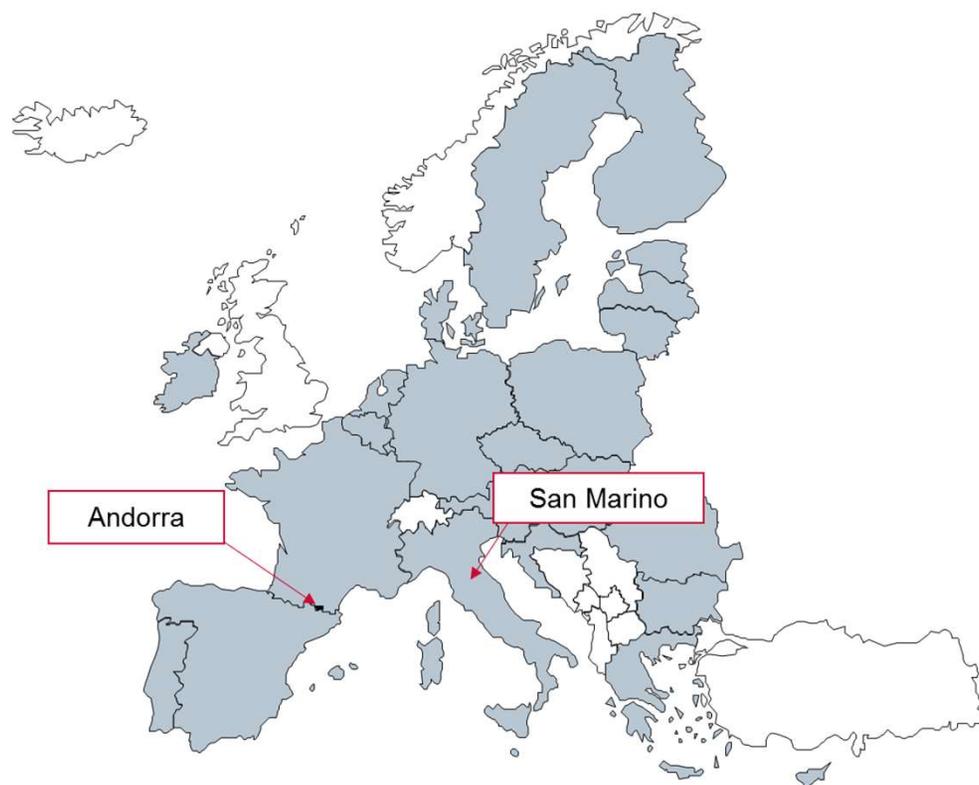
## Länderkreis

### EU-Staaten:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern

**Andorra**

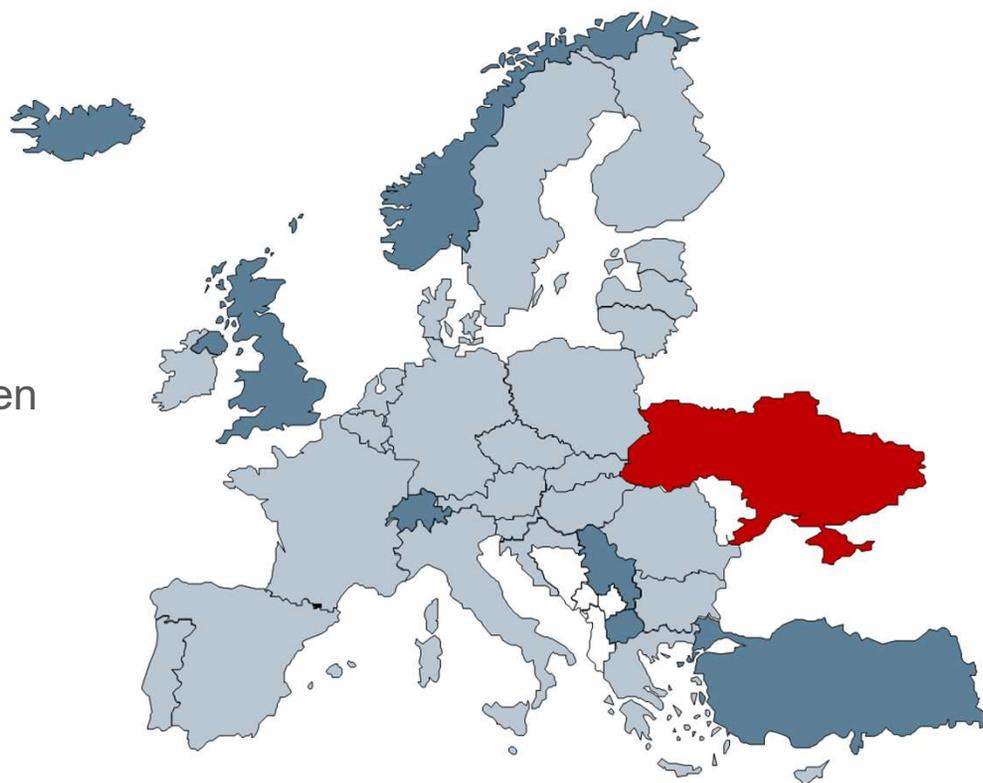
**San Marino**



# Gemeinsames Versandverfahren

## Vertragsparteien

- seit 1. Januar 1988:
  - EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz)
  - EU-Staaten
- seit 1. Dezember 2012: Türkei
- seit 1. Juli 2015: Republik Nordmazedonien
- seit 1. Februar 2016: Serbien
- seit 1. Januar 2021: Großbritannien
- seit **1. Oktober 2022**: Ukraine



# Unionsversandverfahren (T1)

## Anwendungsfälle

### **Externes Unionsversandverfahren**

- T1-Verfahren
- Beförderung von Nicht-Unionswaren zwischen zwei Orten innerhalb des Zollgebiets der Union
- ohne Abgabenerhebung und Anwendung handelspolitischer Maßnahmen

### **Externes gemeinsames Versandverfahren**

- gemeinsames T1-Verfahren
- Beförderung von Nicht-Unionswaren zwischen der EU und den/durch Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

### **Internes Unionsversandverfahren**

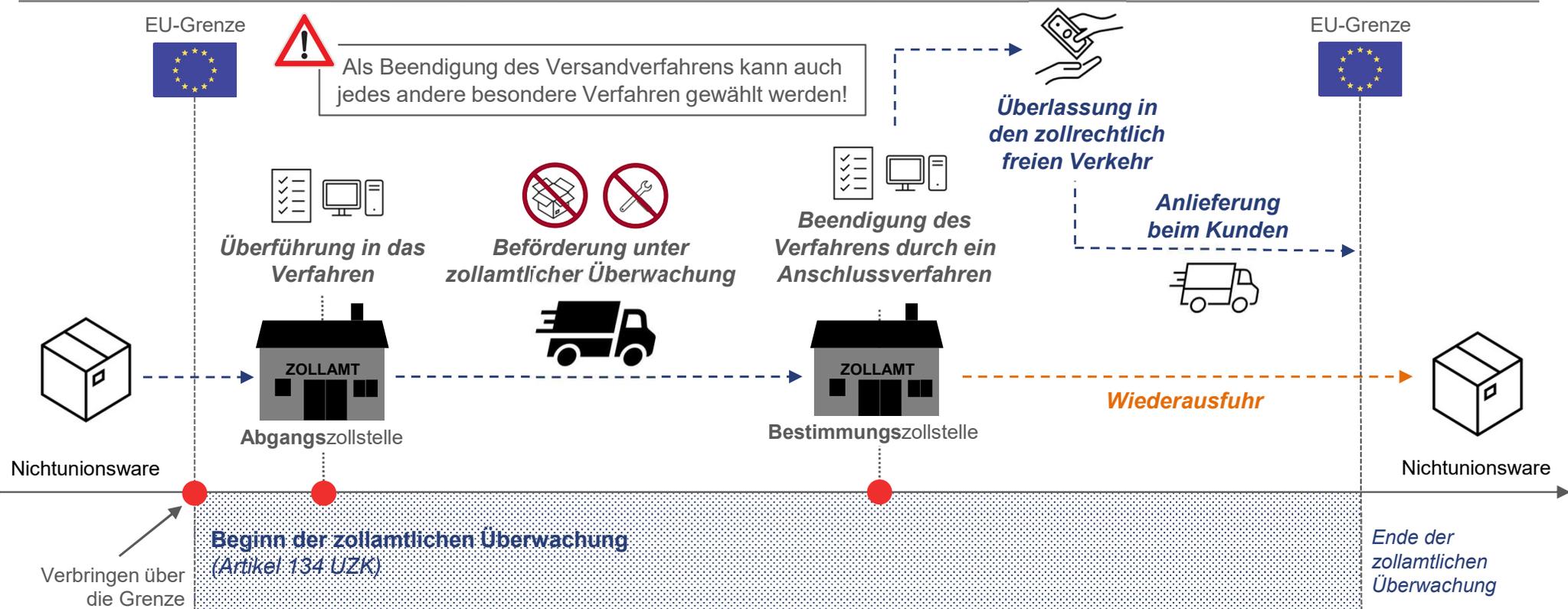
- T2-Verfahren
- Beförderung von Unionswaren zwischen zwei Orten des Zollgebiets der Union
- unterwegs wird das Gebiet einer Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Drittland) berührt
- Stuserhalt (Unionsware)

### **Internes gemeinsames Versandverfahren**

- gemeinsames T2-Verfahren
- Beförderung von Unionswaren zwischen der EU und den/durch Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

# Die Zollverfahren im Überblick

## Unionsversandverfahren (T1)



# Unionsversandverfahren (T1)

## Beteiligte Personen

- **Inhaber** (Artikel 233 Abs. 1 UZK)
  - Person, die die Ware in das Versandverfahren überführt und die grundsätzlichen Pflichten übernimmt
    - *Stellvertretung ist möglich*
  - Pflichten
    - unveränderte und fristgerechte Gestellung
    - ggf. Zollschuldner bei Zollschuldentstehung wegen Pflichtverletzung (Art.79 Abs. 3a UZK)
    - Sicherheitsleistung
  - Unionsansässigkeit ist keine Voraussetzung (vgl. Artikel 170 Abs. 3a UZK)
- **Beförderer** (Artikel 233 Abs. 1 UZK)
  - entspricht dem Warenführer



### Hinweis:

Verantwortung und Haftung bleiben beim Anmelder, auch wenn der Vertreter die Zollanmeldung abgibt!

# Unionsversandverfahren (T1)

## *Sicherheitsleistung*

---

- zur Absicherung der möglichen Einfuhrabgaben (Zoll, EUSt, ggf. VSt)
- ***Einzelsicherheit***
  - Barsicherheit bei der Abgangsstelle
  - Bürgschaftsleistung (Verpflichtungserklärung durch Bürgen)
  - andere Formen (Einzelsicherheitstitel, TC32)
- ***Gesamtsicherheit***
  - Gesamtbürgschaftsbescheinigung (TC31) , Zuteilung GRN
  - Reduzierung auf 50 %, 30 %, 0 % (TC33) möglich
- ***Befreiung*** durch Gesetz
  - z.B. technische Einrichtungen Strom, Gas, Öl

# Unionsversandverfahren (T1)

## Verfahren bei der Abgangsstelle

- Prüfung der Versandanmeldung und Annahme durch die Zollstelle (vgl. Art. 172 UZK)
- weitergehende Prüfmaßnahmen (Dokumentenprüfung oder Beschau)
- Erhebung der Sicherheit (vgl. Art. 233 Abs. 1 c) UZK)
- Nämlichkeitssicherung durch ein zugelassenes Mittel
  - durch Verschluss
  - durch Warenbeschreibung
- Festsetzen der Wiedergestellungsfrist durch die Zollbehörden
- Überlassung der Waren zum Versandverfahren, Ausstellung des Versandbegleitdokuments (VBD)



# Unionsversandverfahren (T1)

## *Pflichten des Verfahrensinhabers*

- Waren werden während des Transportes nicht verändert
- Einhaltung Nämlichkeitssicherung
- fristgerechte Gestellung bei der Bestimmungszollstelle
- Kontrollen sind während der Beförderung jederzeit möglich
- Zu- und Abladungen können vorgenommen werden
- Verschlussänderung muss durch nächstgelegene Zollstelle erfolgen



**Inhaber des  
Verfahrens**



### **Hinweis:**

Versandverfahren müssen nicht bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle beendet werden. Die Beendigung kann an jeder beliebigen Zollstelle erfolgen!!!

# Unionsversandverfahren (T1)

## Verfahren bei der Bestimmungsstelle

- Gestellung unter Vorlage des VBD durch den Beförderer der Waren
- Abruf der Vorgangsdaten mit MRN durch die Zollstelle
- automatisierte Ankunftsanzeige an Abgangszollstelle
- Kontrollmaßnahmen
  - Nämlichkeit
  - Vollständigkeit
- Beendigung und Überführung in Zollverfahren: „Vorübergehende Verwahrung“ Art. 144 UZK
- Mitteilung Kontrollergebnis an Abgangszollstelle
  - *hier wird das Verfahren automatisiert oder manuell erledigt*



### Hinweis:

Wird ein Versandverfahren nicht ordnungsgemäß beendet, wird automatisch ein Such- und Mahnverfahren eingeleitet!

# Unionsversandverfahren (T1)

## Vereinfachungen

### Zugelassener Versender

- **Vereinfachung** bei **Überführung in das Versandverfahren**, bewilligungsbedürftig
- **Verfahrensablauf**
  - der Inhaber der Bewilligung kann Waren in das Unionsversandverfahren überführen, ohne sie bei der Abgangszollstelle zu stellen
  - Versandanmeldung muss vor Verpacken übermittelt werden
  - automatisierte Entgegennahme, Annahme und (ggf. nach Ablauf einer Wartezeit) Überlassung in das Versandverfahren
  - Nämlichkeitssicherung durch selbst angelegte Verschlüsse (Bewilligung erforderlich)

### Zugelassener Empfänger

- **Vereinfachung** bei **Beendigung des Versandverfahrens**, bewilligungsbedürftig
- **Verfahrensablauf**
  - der Inhaber der Bewilligung kann Waren, die im Rahmen des Unionsversandfahrens transportiert werden an einem zugelassenen Ort empfangen
  - *bei Empfang der Ware folgende Schritte erforderlich:*
  - Ankunftsanzeige durch den Beteiligten
  - Entladeerlaubnis durch die Zollstelle
  - Entladekommentar durch den Beteiligten
  - Mitteilung der AT/B und somit Übergang in die vorübergehende Verwahrung durch die Zollstelle

# Unionsversandverfahren (T1)

## Beendigung beim Zugelassenen Empfänger

### 1. Informationsabgleich

- Versandbegleitdokument (VBD)
- Beförderungspapiere (CMR, Luftfrachtbrief, Paketlabel etc.)

Ist die Ware tatsächlich für uns?  
Wer ist Empfänger im VBD, wer ist Empfänger an der Sendung?



### 2. Eintragungen im VBD überprüfen

- Zollverschluss
- Wiedergestellungsfrist
- Packstückanzahl
  - Paletten dürfen nicht als Packstückart angemeldet werden, d.h. sind auf 1 Palette 32 Kartons verpackt, steht im VBD „Anzahl: 32“
- Vorkommnisse während des Transportes

Sind Zollverschlüsse angebracht? Wenn ja, sind diese noch angelegt und intakt? Stimmen die eingetragenen Nummern? Ist die Wiedergestellungsfrist noch gültig? Sind alle Packstücke vorhanden? Gab es Umladungen/Kontrollen unterwegs?



# Unionsversandverfahren (T1)

## Beendigung beim Zugelassenen Empfänger

<b>EUROPAISCHE UNION</b>		<b>ANMELDUNGART (17)</b> NNN	
Expedient (219-220) Nr.		Verkehrsart (170) 001	
Empfänger (221-222) Nr.		Postleitzahl (170) Packst. insgesamt (218) Polarisierungsgl. (219)	
Anmelder/Posthalter (219-220-221) Nr.		Rechtsvorschrift (218)	
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittele beim Abgang (218-219)		Rückschein senden an:	
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des gesetzlich beschriebenen selbst Beförderungsmittele (218-219)		Andere Ereignisse während der Beförderungszeit und geführte Maßnahmen (218)	
Verkehrsweg an der Grenze (218) Ladort (221) SLZ (218) Messort (222)		SICHTFORMER DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (2)	
Kontrollnummer zollfrei (Wirtschaftsbefreiung) in der Liefernote (220)		Verordnungsnummer/Vorgang (217)	
Ort und Land		Ort und Land	
Name und Status, d. neuen Beförderungsmittele (1) Einheiten mit 1 oder 2 neuen NNN		Name und Status, d. neuen Beförderungsmittele (1) Einheiten mit 1 oder 2 neuen NNN	
Neue Verpackungen Anzahl Ziffern Unterschrift Stempel		Neue Verpackungen Anzahl Ziffern Unterschrift Stempel	
Kontrollnummer des Versendungsverfahrens (220-221) Nr.		ARSAKZOLLSTELLE (2)	
Sicherheitsnummer (218-219) Nr.		Office of destination (and country) (218)	
Wiedergestellungsfrist (218) Anzahl		CONTROL BY OFFICE OF DESTINATION (2) Date of arrival	
Frist (letzter Tag):		Return only valid after registration under	

Empfänger

Packstückanzahl

Nur bei Raumverschluss:  
Kennzeichen des  
Fahrzeugs

Vorkommnisse  
während des  
Transportes

Zollverschlüsse (Anzahl  
und Nummer(n))

Irrelevant:  
Bestimmungszollstelle

Wiedergestellungsfrist

# Unionsversandverfahren (T1)

## Beendigung beim Zugelassenen Empfänger

### 3. **Ankunftsanzeige**

- über NCTS-Zollsystem unmittelbar die Ankunftsanzeige an die tatsächlich Bestimmungszollstelle schicken

Habe ich die richtige Bestimmungszollstelle und den richtigen Entladeort ausgewählt?  
Darf ich meine ZE-Bewilligung nutzen?



Beachten Sie bitte, dass eine Ankunftsanzeige an die falsche Zollstelle bedeutet, dass der Versandvorgang „tot“ ist – kann nicht zurückgesetzt werden, auch nicht vom Zoll!

### Warten auf Entladeerlaubnis

Was darf ich vor Erhalt der Entladeerlaubnis?

- Raumverschluss (Zollplombe am Fahrzeug oder Container) → **NICHTS**
- Packstückverschluss (Zollplombe am Packstück) → **Waren vom Fahrzeug entladen**
- kein Zollverschluss → **Waren vom Fahrzeug entladen**

Wann darf ich die Zollplombe entfernen und die Sendung öffnen?  
→ **nach Erhalt der Entladeerlaubnis**

# Unionsversandverfahren (T1)

## Beendigung beim Zugelassenen Empfänger

### 4. Entladekommentar

Über NCTS-Zollsystem innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Entladeerlaubnis an die tatsächlich Bestimmungszollstelle schicken:

- Packstückanzahl übereinstimmend
- Gewicht übereinstimmend
- Ware übereinstimmend (Art, Beschaffenheit, Menge)
- Meldung von Unstimmigkeiten

### 5. Vorübergehende Verwahrung

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (AT/B/15/-Nummer) entweder durch Schnittstelle NCTS-SUMA oder manuell als vorzeitige SUMA mit Bestätigung



#### Hinweis:

Befinden sich die **Waren in vorübergehender Verwahrung** dürfen sie **nur gelagert** werden! Eine Entnahme darf erst erfolgen, wenn sich die Ware in einem Zollverfahren befindet!

***Ihnen wurde die Bewilligung des zugelassenen Empfängers erteilt. An Ihrem Lager wird eine Sendung angeliefert. Der Fahrer übergibt Ihnen das Versandbegleitdokument und die Zollplombe, die an seinem Fahrzeug war. Was tun Sie?***

- a. Sie bedanken sich für die Mithilfe des Fahrers und senden die Ankunftsanzeige an das zuständige Zollamt.
- b. Sie lehnen die Übernahme der Waren ab, informieren umgehend telefonisch das Zollamt über den Vorfall und warten auf Weisung der Beamten.
- c. Sie versehen die Ankunftsanzeige mit einem Vermerk zur Plombe und senden diese.

***Das VBD umfasst 10 Packstücke, der Fahrer bringt aber nur 8. Er bittet Sie, schon mal die 8 Packstücke mit VBD anzunehmen, die anderen bringe er morgen. Was tun Sie?***

- a. Da ich den zuverlässigen Fahrer gut kenne, willige ich ein und lege das VBD erstmal zur Seite.
- b. Sie lehnen die Übernahme der Waren ab, informieren umgehend telefonisch das Zollamt über den Vorfall und warten auf Weisung der Beamten.
- c. Ablehnen und den Fahrer bitten, morgen alle Packstücken anzuliefern.

***Der Wareneingang informiert Sie, dass beim Auspacken der Ware aufgefallen ist, dass 3 Kartons mehr mitgeschickt wurden als auf der Rechnung stehen. Was tun Sie?***

- a. Sie freuen sich über die unverhoffte Mehrlieferung – der Zoll muss ja nichts davon wissen.
- b. Umgehend telefonisch das Zollamt über den Vorfall informieren und auf Weisung warten.
- c. Sie melden im Entladekommentar eine Mehrmenge von 3 Kartons.

***Bei erster Sichtprüfung einer angelieferten Sendung stellen Sie fest, dass die Nummer der Plombe nicht mit der im VBD eingetragenen Nummer übereinstimmt. Was tun Sie?***

- a. Die Übernahme der Waren ablehnen, umgehend telefonisch das Zollamt über den Vorfall informieren und auf Weisung warten.
- b. Da es sich offensichtlich um einen Zahlendreher handelt, ignorieren Sie Ihre Feststellung.
- c. Die Ankunftsanzeige mit einem Vermerk zur Plombe senden.

***Laut VBD ist die Bestimmungszollstelle das Zollamt Hamburg-Waltershof. Die Ware wird jedoch im Bezirk des ZA Verden angeliefert. Was tun Sie?***

- a. Die Übernahme der Waren ablehnen, umgehend telefonisch das Zollamt über den Vorfall informieren und auf Weisung warten.
- b. Ich ignoriere diese Angabe und sende die Ankunftsanzeige zum Zollamt Verden.
- c. Das Zollamt Hamburg-Waltershof anrufen und um Weiterleitung des Vorgangs nach Verden bitten.

***Sie warten bereits seit 15 Min. auf die Entladeerlaubnis, die sonst sofort kommt. Was tun Sie?***

- a. Kein Grund zur Panik, denn Sie wissen, dass Ihr ZA zu Kontrollzwecken eine Wartezeit einstellen kann.
- b. Sie rufen beim Zollamt an und fragen, was da los ist.
- c. Sie rufen Ihre IT-Abteilung an und fragen, was da los ist.

***Aufgrund hohen Aufkommens geht ein Entladekommentar unter und Sie merken erst nach 5 Tagen, dass dieser schon vor 2 Tagen gesendet hätte werden müssen. Was tun Sie?***

- a. Ist ohnehin zu spät, also heften Sie die Akte ohne Entladekommentar ab.
- b. Den Entladekommentar schnellstmöglich nachholen und intern den Grund für den Verzug notieren.
- c. Schriftlich mit ausführlicher Stellungnahme das Hauptzollamt informieren.

# Agenda

---

1. Zollabwicklung beim Import
2. Schwerpunkt: Unionsversandverfahren T1
- 3. Verantwortlichkeiten und Haftung**

# Verantwortlichkeiten

Beteiligte und deren Zollvertreter sind verantwortlich für:

- die **Richtigkeit** und **Vollständigkeit** der **Informationen**
- die **Echtheit**, **Richtigkeit** und **Gültigkeit** der **Unterlagen**
- die **Erfüllung aller Pflichten** im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren oder aus der Durchführung bewilligter Vorgänge

## Artikel 15

### Übermittlung von Informationen an die Zollbehörden

(1) Auf Verlangen der Zollbehörden und innerhalb der gesetzten Frist übermitteln die unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten oder an Zollkontrollen beteiligten Personen den Zollbehörden in geeigneter Form alle erforderlichen Unterlagen und Informationen und gewähren ihnen die erforderliche Unterstützung, damit diese Formalitäten oder Kontrollen abgewickelt werden können.

(2) Der Beteiligte ist mit Abgabe einer Zollanmeldung, einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, einer summarischen Eingangsanmeldung, einer summarischen Ausgangsanmeldung, einer Wiederausfuhranmeldung oder einer Wiederausfuhrmitteilung einer Person an die Zollbehörden, oder mit Stellung eines Antrags auf eine Bewilligung oder eine sonstige Entscheidung für alle folgenden Umstände verantwortlich

- a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag,
- b) für die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit jeder der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag beigefügten Unterlage,
- c) gegebenenfalls für die Erfüllung aller Pflichten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren oder aus der Durchführung der bewilligten Vorgänge.

Unterabsatz 1 gilt auch für die Bereitstellung von Informationen in anderer von den Zollbehörden verlangter oder ihnen übermittelter Form.

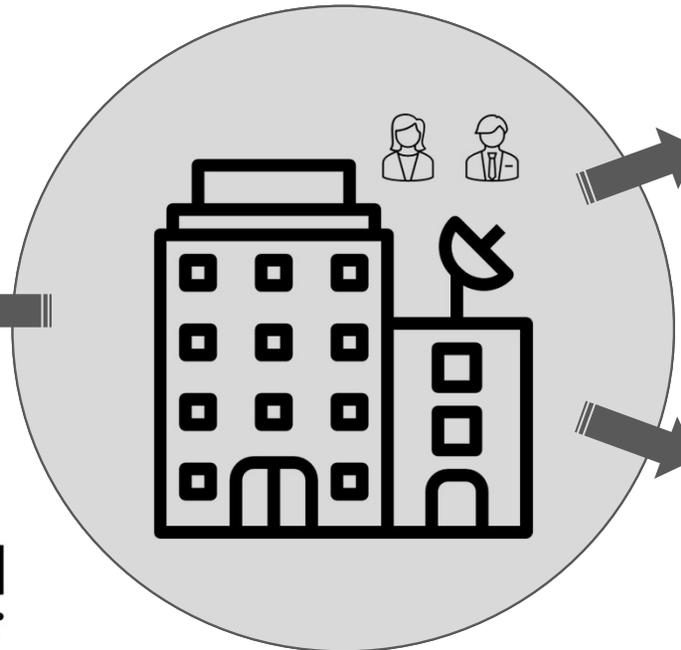
Erfolgt die Abgabe der Zollanmeldung oder der Mitteilung, die Antragstellung oder die Übermittlung der Informationen durch einen Zollvertreter des Beteiligten gemäß Artikel 18, so gelten die Pflichten nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes auch für den Zollvertreter.

# Zoll im Unternehmen

## Bereiche im Unternehmen mit Zollbezug

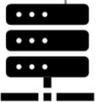
### **Einkauf und Vertrieb:**

- ✓ zollwertrelevante Kosten (z.B. Beistellungen, Entwicklungskosten)
- ✓ Präferenzmöglichkeiten, Lieferantenerklärungen
- ✓ notwendige Vertragsbestandteile: Zolltarifnummer, Ursprungsland, Lieferantenerklärungen / Präferenzen
- ✓ Handelspartner



### **Warenwirtschaftssystem und Stammdatenpflege:**

- ✓ Zolltarifnummer und Warenbeschreibung
- ✓ Ursprungsland (präferenziell, nicht präferenziell)
- ✓ Angaben zu VuB



### **Wareneingang und -ausgang:**

- ✓ Zollstatus der Waren
- ✓ zollrechtliche (Begleit-) Dokumente



# Konsequenzen bei Verstößen

**Hinweis:**

Die jeweilige Ahndung / Strafe ergibt sich aus den einzelnen Fachgesetzen!

Verwarnungsgeld

Bußgeld

Geldstrafe

Freiheitsstrafe

## Praxisfall

BGH, Beschluss vom 02.10.2019 - Aktenzeichen AK 51/19

DRsp Nr. 2019/15838

**Fortdauer einer Untersuchungshaft aufgrund des Vorwurfs von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz; Verstoß gegen die EG-DualUse-Verordnung durch die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**

**Tenor**

Die Untersuchungshaft hat fortzudauern.

Eine etwa erforderliche weitere Haftprüfung durch den Bundesgerichtshof findet in drei Monaten statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Haftprüfung dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg übertragen.

Abbildung: BGH, Beschluss vom 02.10.2019 - Aktenzeichen AK 51/19

# Konsequenzen bei Verstößen

**Ursachen** für Steuerhinterziehung, z.B.:

- falsche Zolltarifnummer  
= Zollsatz zu niedrig
- falsche Zollwertberechnung  
= Bemessungsgrundlage zu niedrig  
(falsche Beträge, falscher  
Umrechnungskurs, fehlende Zuschläge)
- Schmuggel / Entziehung aus der  
zollamtlichen Überwachung  
= keine Abgabenerhebung

→ **Voraussetzung: fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln**

Straftaten		
Steuer- bzw. Zollhinterziehung (auch versuchte Steuerhinterziehung)	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	§ 370 Abs. 1 AO
... besonders schwerer Fall	Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten bis 10 Jahren	§ 370 Abs. 2 AO
Bannbruch	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	§ 372 AO
... besonders schwerer Fall	Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten bis 10 Jahren	§ 372 AO
gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel	Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten bis 10 Jahren	§ 373 Abs. 1 Satz 1 AO
... minderschwere Fall	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	§ 373 Abs. 1 Satz 2 AO
Steuerhelierei	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	§ 374 Abs. 1 AO
... gewerbs- oder bandenmäßig	Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten bis 10 Jahren	§ 374 Abs. 2 AO
Begünstigung	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 10 Jahre (je nach Tatbestand)	§ 369 AO
strafrechtlicher Verstoß gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre (je nach Vergehen)	vgl. §§ 18 AWG, 80 AWV
Steuerzeichenfälschung (auch Vorbereitung dieser)	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	§§ 148, 149 StGB, § 369 Abs. 1 Nr. 3 AO
Geldwäsche (auch beim Versuch)	Freiheitsstrafe zwischen 3 Monaten und 5 Jahren	§ 261 StGB

Abbildung: Strafraumen bei Zollvergehen (Auszug)  
Quelle: bussgeldkatalog.org

# Typische Verstöße in der Praxis

---

- **Einfuhrschmuggel** (Verbringen in das Zollgebiet der EU ohne Meldung an den Zoll)
- **Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung**, z.B. Übergabe einer Ausfuhrsendung an den Paketdienstleister, obwohl noch keine Freigabe der Zollstelle erteilt wurde
- Verstoß gegen **Bewilligungsauflagen** oder **Pflichten im besonderen Zollverfahren**
- Ausfuhr einer Ware ohne Zollanmeldung
- bei der Einfuhr einer Ware wurde ein zu geringer Zollwert in der Zollanmeldung angegeben und abgefertigt, z.B. aufgrund falscher Unterlagen
- Nichtbeachtung bestehender **Verbote und Beschränkungen**
- Ausfuhr einer Ware ohne Ausfuhrgenehmigung

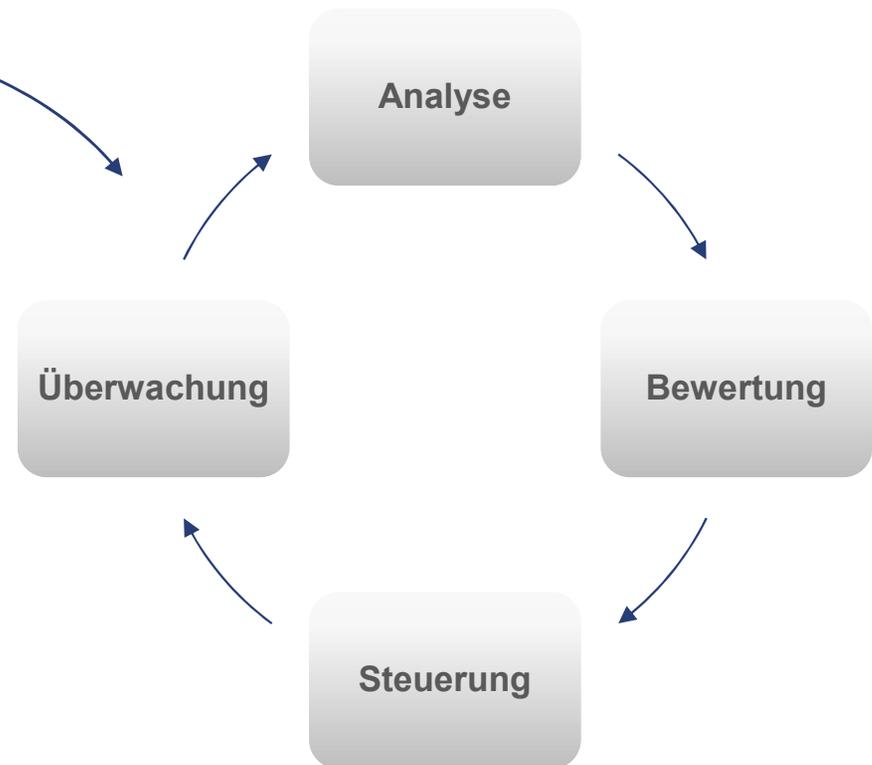
# Wie entdeckt der Zoll Verstöße?

- **physische Kontrolle** (Beschaumaßnahmen) an dem Ort, an dem sich die Ware laut Zollanmeldung oder Anmeldung zur Verwahrung befinden soll:
  - Waren in der vorübergehenden Verwahrung
  - angemeldete Waren vor Überlassung zum Zollverfahren
  - Waren in besonderen Zollverfahren
- nachträgliche Anforderung von Belegen und Informationen zu einer Zollanmeldung
- **Außenprüfung**: vom zuständigen Hauptzollamt angekündigte Buch- und Belegprüfung der letzten 3 Jahre in den Geschäftsräumen des Anmelders / Inhabers der Bewilligung zu bestimmten Schwerpunkten



# Compliance im Unternehmen

- klassisches Compliance- & Risk-Management
- Orientierung an den Vorgaben für die AEO-Bewilligung:
  - Identifizierung und Dokumentation aller zollrelevanten Prozesse
  - regelmäßige Überwachung aller zollrelevanten Prozesse
  - fachkundiges Personal, regelmäßige Weiterbildung/Auffrischung
- für das Unternehmen (Größe, Produkte, Anzahl der zollrelevanten Vorgänge...) passende Strukturen entwickeln



---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Bei Fragen sprechen Sie mich immer gern an.*



**Nora Grubert**

*Dipl. Finanzwirtin (FH), Referentin und Autorin*

ZOBA – Zollberatung und -abwicklung GmbH

Geeren 26/28

28195 Bremen

✉ [n.grubert@zoba.de](mailto:n.grubert@zoba.de)

☎ 0421 417 57-256

---

# Beispiele globale Harmonisierung ZT

Maßnahmen Anmerkungen Erläuterungen

Kap. 85 ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAU...

Maßnahmen Anmerkungen Erläuterungen

Pos. FS[00] 8501 Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate

Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten Erläuterungen

Pos. FS[00] 8502 Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer

Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten Erläuterungen

Pos. FS[00] 8503 Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt

Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten Erläuterungen

Pos. FS[00] 8504 **Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen**

Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten Erläuterungen

Pos. FS[00] 8505 Elektromagnete, Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder...

Abbildung: EZT Online (EU-Zolltarif, DE) August 2024

<	85	Elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte
<	8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:
<	8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:
<	8503.0000	Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Nrn. 8501 oder 8502 bestimmt
<	8504	Elektrische Transformatoren, elektrische statische Umformer (z.B. Gleichrichter), Reaktanz- und Drosselspulen:
<	8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die bestimmt sind, nach der Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:
<	8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:

Harmonized Tariff Schedule of the United States Revision 8 (2024)  
Annotated for Statistical Reporting Purposes

Abbildung: TARES (Schweizer Zolltarif) August 2024

XVI  
85-18

Heading/ Subheading	Stat. Suf- fix	Article Description	Unit of Quantity	Rates of Duty		
				General	1 Special	2
8504		Electrical transformers, static converters (for example, rectifiers) and inductors; parts thereof:				
8504.10.00	00	Ballasts for discharge lamps or tubes	No	3%	Free (A*, AU, B, BH, C, CL, CO, D, E, IL, JO, KR, MA, OM, P, PA, PE, S, SG)	35%



Abbildung: HTS (US-Zolltarif) August 2024